ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Großherzogtum Luxemburg

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(89/51/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (5) festgelegt worden.

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg hat bei der Kommission die Zulassung eines Einstufungsverfahrens für Schweineschlachtkörper für ihr Hoheitsgebiet beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des besagten Einstufungsverfahrens erfüllt sind.

Es sollten keine Änderungen des Gerätes oder des Einstufungsverfahrens zugelassen werden, es sei denn infolge einer neuen, aufgrund der gesammelten Erfahrungen ergangenen Kommissionsentscheidung. Zu diesem Zweck kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Großherzogtum Luxemburg werden das „Hennessy Grading Probe" („HGP2") genannte Gerät und das entsprechende Schätzverfahren, dessen Einzelheiten im Anhang enthalten sind, als einziges Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zugelassen.

Artikel 2

Eine Änderung des Gerätes oder des Schätzverfahrens ist nicht zulässig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

ANHANG

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Hennessy Grading Probe" („HGP2") genannte Gerät verwendet.

2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Photodiode (LED Siemens vom Typ LYU 260-EO) und einem Photodetektor (Typ Siemens 58 MR) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 0 bis 120 mm. Die Meßwerte werden vom HGP2 selbst oder von einem damit verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{y} = 57{,}375 - 0{,}63569\ x_1 + 0{,}19966\ x_2 - 0{,}23643\ x_3$$

dabei ist:

$\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen;

x_2 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen;

x_3 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe der letzten Rippe gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.